



**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Diözesanverband Köln e.V.**

Stichwortverzeichnis

zur Rahmenordnung für die örtlichen kfd-Gruppen
im Erzbistum Köln vom 5. April 2019

Stichwortverzeichnis

zu § 2.1 (1)	<i>Personale Entfaltung</i>	Entwicklung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Stärkung des Selbstbewusstseins
zu § 2.1 (2)	<i>Dienst an der Kirche</i>	siehe Aufgaben 2.2 (Unterpunkte 2, 3, 5, 6, 7 und 8)
zu § 2.1 (3)	<i>Verfassungsmäßige Grundrechte</i>	z. B. Freiheit, Gleichheit von Mann und Frau, Menschenwürde, Bürgerrechte
zu § 2.2 (4)	<i>Bildung von Gruppen und Gremien</i>	z. B. Mutter-Kind-Kreise, Bibelkreise, kulturelle und kreative Arbeitskreise, Liturgiekreise, Erzählcafés, Wandergruppen, gesellschafts- und kirchenpolitische Arbeitskreise
zu § 2.2 (5)	<i>Pastorale Aufgaben</i>	z. B. Besuchsdienste, Gottesdienstvorbereitung, Lektorinnendienste, Leitung von Wort-Gottes-Feiern, Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung
zu § 2.2 (5)	<i>Caritative Aufgaben</i>	Dienste und Nachbarschaftshilfe, Krankenbesuchsdienste, Sammlung Müttergenesungswerk usw.
zu § 2.2 (5)	<i>Apostolische Aufgaben</i>	Weitergabe des Glaubens, Katechese, Förderung und Begleitung von Missionsprojekten
zu § 3	<i>Gemeinnützigkeit</i>	Der Text dieses Abschnittes ist von der Finanzbehörde vorgegeben. Generell gilt der gesamte Abschnitt nur im Falle einer <u>anerkannten Gemeinnützigkeit</u> durch die Finanzbehörde. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist in der Abgabenordnung (AO) definiert als eine Tätigkeit zur Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet (§ 52 AO). Der Status der Gemeinnützigkeit wird nur Einrichtungen zuerkannt, die selbstlos die Allgemeinheit fördern und nicht der Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen der Vereinsmitglieder dienen. Auch "nicht rechtsfähige Vereinigungen", zu dem in der Regel die örtlichen kfd-Gruppen gehören, können beim örtlichen Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen. Im Bedarfsfall helfen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen der diözesanen Geschäftsstelle weiter.
zu § 3.1	<i>Körperschaft</i>	Hier ist die kfd als Verband gemeint. Jede örtliche kfd hat den rechtlichen Status eines „nicht rechtsfähigen Vereins“.

zu § 3.3	<i>Selbstlos tätig</i>	Die kfd arbeitet nicht, um Gewinne zu machen.
zu § 3.4	<i>Satzungsmäßige Zwecke</i>	Ausgaben für die Aufgaben unter § 2.2 – z. B. Kostenerstattung für Weiterbildung, Porto, Telefon, Fahrtkosten
zu § 3.4	<i>Zuwendungen aus Mitteln der kfd</i>	<p>Unter Zuwendung ist nicht zu verstehen: Geschenke zu Jubiläen, Kostenerstattungen, Mess-Stipendien u. a.</p> <p>Mitglieder können gewisse Vergünstigungen des Vereins in der Regel bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhalten (z. B. ermäßigte Gebühren für Veranstaltungen). Aus Anlass persönlicher Ereignisse von Mitgliedern (Silberhochzeit, hohe Geburtstage, Sterbefälle) können Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 30,- € gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 30,- € auch überschreiten.</p> <p>Zu Sachzuwendungen gehören: Blumen, Geschenkkörbe, Bücher, Tonträger u. v. m. Eine Vergabe von Darlehen ist nicht statthaft. Es dürfen beispielsweise keine Überschüsse des Vereins als Gewinnanteile oder sonstige Vergünstigungen ausgeschüttet werden.</p>
zu § 4	<i>Mitgliedschaft und Beitrag</i>	Der Beitrag beinhaltet die Mitgliedschaft in der örtlichen kfd, im Diözesanverband (DV) und im Bundesverband (BV); siehe dazu auch die jeweiligen Satzungen.
zu § 4.3	<i>Frauen anderer christlicher Konfessionen</i>	Frauen, deren Kirche Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Christlicher Kirchen in Deutschland“ ist.
zu § 4.3	<i>Aktives Wahlrecht</i>	Ich darf wählen!
zu § 4.3	<i>Passives Wahlrecht</i>	Ich kann gewählt werden, hier: Frauen anderer christlicher Konfessionen können nicht in einen Vorstand/ein Leitungsteam gewählt werden.
zu § 4.4	<i>Satzungsgemäße Aufgaben</i>	Aufgaben für alle kfd-Ebenen: örtliche Ebene , Dekanatsbereiche, Stadt- und Kreisdekanate, Diözesanverband, Bundesverband
zu § 4.4	<i>Regelbeitrag</i>	<p>Hierbei handelt es sich um einen verbindlichen Richtwert, den der kfd-Diözesanausschuss festlegt.</p> <p>Der Regelbeitrag muss nicht von der Mitgliederversammlung auf örtlicher Ebene verabschiedet werden. Beitragshöhen über</p>

		<p>dem Regelbeitrag bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der örtlichen kfd-Gruppe.</p> <p>Beiträge sind feste Bestandteile einer Mitgliedschaft und werden durch die Erlangung der Mitgliedschaft in der vorgegebenen Höhe fällig. Seit dem 01.01.2017 wird der diözesane Beitragsanteil nach vertraglicher Vereinbarung vom kfd-Bundesverband im 1. Quartal eines Kalenderjahres für den Diözesanverband erhoben. Stichtag für die aktuelle Mitgliederfeststellung zur Rechnungslegung ist der 15.11. des vorausgegangenen Kalenderjahres. (siehe 5.3.1 Zahlungsziel der Diözesansatzung)</p>
§ 4.5	<i>Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung</i>	<p>Im Diözesanverband Köln e.V. gibt es nur einen Kündigungstermin. Dieser ist in der Verbandssatzung festgelegt. Er gilt für alle Ebenen des Verbands und ist der 10.11. zum 31.12. eines Kalenderjahres, siehe § 5.4 der Diözesansatzung.</p> <p>- durch Austritt bis zum 10.11. eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber der örtlichen kfd-Gruppe [siehe auch § 5.3.1 der Diözesansatzung]</p> <p>- wenn der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Jahresbeitrags trotz dreifacher schriftlicher Mahnung durch den Bundesverband e.V. nicht gezahlt wurde.</p>
Einschub 5. zu § 5.1	<i>Datenschutz (Grundsätzliches)</i>	<p>Die Daten werden verbandsintern genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt! Die örtlichen Gruppen werden regelmäßig über Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) von der diözesanen Geschäftsstelle informiert.</p>
§ 6.1.3 (3)	<i>Entlastung des Vorstandes</i>	<p>Die geleistete Arbeit des Vorstandes für das abgelaufene Jahr wird durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung genehmigt. Beantragung zur Abstimmung erfolgt durch ein Mitglied der Versammlung.</p>
§ 6.1.3 (8)	<i>Ehrenmitgliedschaft</i>	<p>Die Ehrenmitgliedschaft regelt die örtliche kfd! Zu beachten ist, dass Ehrenvorsitzende ihre Vorstandsrechte behalten.</p>
§ 6.1.3 (9)	<i>Ordnungserweiterung</i>	<p>Die Ordnung darf nicht geändert werden! Ordnungserweiterungen dürfen der</p>

		<p>bestehenden Ordnung nicht widersprechen. Eine Ordnungserweiterung könnte zum Beispiel unter § 2.2 „Aufgaben“ vorgenommen werden:</p> <p>„Aufbau und Trägerschaft einer Kranken- und Hospizvereinigung der kfd oder unter § 6.3.4. Der Vorstand/das Leitungsteam der örtlichen kfd nimmt gleichzeitig die Vorstandsaufgaben in der örtlichen Kranken- und Hospizvereinigung wahr.“</p>
§ 6 (2)	<i>Mitarbeiterinnenrunde</i>	Die Mitarbeiterinnenrunde ist satzungsgemäß ein Organ . Die Runden müssen deshalb regelmäßig stattfinden. Ein Ergebnisprotokoll soll von jeder Sitzung erstellt werden.
§ 6.2.4	<i>Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst</i>	Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst sind Frauen in der kfd, die den Kontakt zu den Mitgliedern und dem Vorstand/Leitungsteam halten. MiB ist die gängige Abkürzung. Fortbildungskosten übernimmt die örtliche kfd. Das gleiche gilt für Mitglieder von Arbeitskreisen, Projektgruppen etc., siehe § 6.2.2.
6.3.1	<i>Vorstand/ Leitungsteam</i>	Sollten mehr als sechs Frauen im Vorstand mitarbeiten wollen, so können sie von den Mitgliedern des Vorstands/Leitungsteams für besondere Aufgaben kooptiert werden. Der Vorstand entscheidet, ob diese Mitglieder auch ein Stimmrecht bekommen oder beratend mitarbeiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Arbeitshilfe zu den Wahlen , die 2018 herausgegeben wurde und zahlreiche Leitungsmodelle beschreibt.
§ 6.3.1.1	<i>Dem gewählten Vorstand...</i>	Wichtig für die Arbeit der diözesanen Geschäftsstelle ist, dass die Namen und Daten der Vorsitzenden/Teamsprecherin und der Kassenverwalterin unbedingt gegenüber diesem benannt werden, damit eine reibungslose Kommunikation möglich ist. Gewählte Beisitzerinnen haben Stimmrecht! Die Vorsitzende hat eine leitende Funktion inne und repräsentiert nicht nur die örtliche kfd-Gruppe. Sie steht ihr vor und trägt die Verantwortung.
§ 6.3.1.2	<i>Leitungsteam</i>	Alle Teammitglieder sind gleichberechtigt verantwortlich . Sie beraten und entscheiden gemeinsam in den regelmäßigen Team- sitzungen. Die Teamsprecherin repräsentiert

		die örtliche Gruppe nach außen mit Gleichstellungsmerkmal.
§ 6.3.1.1	<i>Beisitzerin</i>	Gleichberechtigtes, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands oder des Leitungsteams. Ihr können besondere Aufgaben übertragen werden.
§ 6.3.1.3	<i>Sonderregelungen</i>	Wichtiger Grundsatz: Die kfd-Gruppe vor Ort ist auf Zukunft hin zu erhalten.
§ 6.3.1.4	<i>Präses/Geistliche Begleitung</i>	Wichtig: Die örtliche kfd-Gruppe sucht selber einen Präses oder eine Geistliche Begleitung und informiert den leitenden Pfarrer darüber. Eine Genehmigung seitens des leitenden Pfarrers ist nicht notwendig. Bei Frauen aus den eigenen Reihen der kfd, die das Amt der Geistlichen Begleitung wahrnehmen möchten, sollte vorab eine Abstimmung mit der Rahmenordnung für Geistliche Begleitungen erfolgen.
§ 6.3.2	<i>Amtszeit</i>	Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ist es Aufgabe des Vorstandes gemäß der Wahlordnung das Fortbestehen der kfd in der örtlichen kfd zu sichern . Es muss alles versucht werden, die örtliche kfd-Gruppe zu erhalten. Auflösungen sind zu vermeiden; besser ist es, die bestehende Gruppe ruhen zu lassen und die Mitglieder auf benachbarte kfd-Gruppen zu übertragen. Neu: Die örtlichen Vorstände und Leitungsteams können sich für zwei oder vier Jahre wählen lassen.
§ 6.3.4	<i>Aufgaben des Vorstands/ Leitungsteam</i>	a) Die Fortbildungskosten für Mitarbeiterinnen und ggf. für Mitglieder übernimmt die örtliche kfd. b) Sachgerechte Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel: Hier hat der Vorstand eine große Verantwortung, die er sich bei besonderen Ausgaben mit der Mitgliederversammlung teilen sollte. Das betrifft vor allem auch die Höhe der Ausgaben. Beispiel: Die kfd-Gruppe möchte sich an der Neuausstattung der Küche im Pfarrzentrum beteiligen, die sie regelmäßig für ihre Veranstaltungen und die eigenen Mitglieder nutzt. Der Betrag von 2.500 € wird aus den Rücklagen genommen. In

		<p>diesem Fall sollte frühzeitig auf der jährlichen Mitgliederversammlung der Beschluss zur Beteiligung am Kauf von den Mitgliedern abgesehen werden. Negatives Beispiel wäre, die Restaurationskosten für einen Chormantel aus den Mitgliedsbeiträgen zu bezahlen. Das geht nicht! Hier müsste ein Spendenfonds eingerichtet werden.</p> <p>Mitgliedsbeiträge müssen immer für die Mitglieder und deren Belange ausgegeben werden. Darunter fallen auch Fortbildungskosten für Mitarbeiterinnen und Vorstands-/Teammitglieder. Abzugrenzen davon sind zweckgebundene Spenden .Allgemeine Spenden können in die Arbeit der örtlichen Gruppe fließen.</p> <p>c) Keine schwarzen Kassen führen! Zum Beispiel bei Karnevalsgruppen innerhalb der kfd keine eigenen Konten führen, sondern ein Unterkonto anlegen.</p> <p>d) Keine unnötigen Rücklagen bereithalten! Wenn die örtliche Gruppe zum Beispiel einen jährlichen Umsatz von 2.500 € hat, sollten nicht mehr als 5.000 bis 6.000 € in den Rücklagen angelegt sein.</p>
§ 7.1	<i>Einheitliche Bestimmungen/ Ordnungen</i>	<p>Die Ordnungen sind immer abgeleitete Statuten aus der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Köln e.V. und werden durch den kfd-Diözesanausschuss verabschiedet. Der kfd-Diözesanausschuss ist das kleine Parlament des kfd-Diözesanverbandes und wird durch die Stadt- und Kreisdekanatsleiterinnen sowie den Mitgliedern des kfd-Diözesanvorstands gebildet.</p>
§ 7.2	<i>Beitragsanteile</i>	<p>a) Die Beitragsanteile für kfd-Bundes- und kfd-Diözesanverband können nicht verändert werden, da die Beschlüsse dazu von übergeordneten Ebenen verbindlich für alle beschlossen werden.</p> <p>b) Die Mitgliederversammlung auf örtlicher Ebene kann über den bestehenden Regelbeitrag durch die Mitgliederversammlung auch einen höheren Beitrag beschließen, um die Arbeit vor Ort zukunftssicherer zu gestalten.</p>

§ 8.	<i>Auflösungen</i>	<p>Generell sollten Auflösungen vermieden werden und stattdessen nach anderen Lösungen, wie z.B. Fusionen mit anderen Gruppen gesucht werden.</p> <p>Generell ist die Mitgliedschaft in der kfd bei einer Auflösung nicht beendet; siehe § 4.2/8.2. der Ordnung. Mitglieder sollten im Falle einer Auflösung angehalten werden, Einzelmitglieder im Verband zu werden oder Mitglied in einer anderen örtlichen kfd-Gruppe.</p> <p>Ein Übergangsmodell kann auch sein, dass die örtliche kfd-Gruppe mitgliedermäßig auf Null gesetzt wird. So existiert sie auf dem Papier und in der Struktur weiter, ohne Mitglieder und Aktivitäten und kann schnell neu belebt werden. Verbleibende Mitglieder können Einzelmitglieder beim kfd-Diözesanverband Köln e.V. und bei Neubelebung wieder in die entstehende Gruppe wechseln.</p>
§ 8.4	<i>Namensschutz</i>	<p>Der Begriff kfd und der Name Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands sind rechtlich geschützt und dürfen bei einer Auflösung der örtlichen kfd in der Gemeinde nicht mehr benutzt werden. Ein Verstoß gegen den Namensschutz kann geahndet werden.</p>

kfd im Erzbistum Köln e.V.

Marzellenstraße 32

50668 Köln

Telefon 0221/ 1642 – 1385